

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Vasili Franco und Antje Kapek (GRÜNE)

vom 6. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juni 2024)

zum Thema:

Behinderung von Rettungseinsätzen II – Ein Jahr nichts passiert?

und **Antwort** vom 19. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Vasili Franco (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19 373

vom 6. Juni 2024

über Behinderung von Rettungseinsätzen II – Ein Jahr nichts passiert?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch Verstöße gegen §11 Abs. 2 StVO behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
2. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch Verstöße gegen §38 Abs. 1, Satz 2 StVO behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
3. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch auf einem Radweg geparkte Kfz behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
4. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch auf einer Busspur geparkte Kfz behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?

5. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch in „zweiter Reihe“ geparkte Kfz behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
6. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine Großveranstaltung (Marathon, Straßenfest, o.ä.) behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
7. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine Baustelle behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
8. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine Verkehrsumleitung behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
9. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch einen mit dem Einsatz nicht zusammenhängenden Verkehrsunfall behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
10. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch Sturmschäden behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
11. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine Wetterlage behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
12. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine Demonstration behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert?
13. Erfasst die Berliner Feuerwehr derzeit, wenn Einsatzfahrten durch eine gezielte Störung kritischer Verkehrswege behindert werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Erfassung und wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend behindert (bitte aufschlüsseln nach Aktionen der Letzten Generation und andere)?

Zu 1. bis 13.:

Die Berliner Feuerwehr erfasst Behinderungen auf Einsatzfahrten wie Störungen an einer Einsatzstelle nicht nach der in Frage 1 bis 13 angewendeten Klassifikation. Behinderungen auf Einsatzfahrten werden im Einsatzleitsystem erfasst, wenn:

- a) Einsatzkräfte ein möglicherweise verspätetes Eintreffen am Einsatzort der Leitstelle zwecks Neu- oder Zusatzdisposition mitteilen. Dies kann mit oder ohne Begründung erfolgen und wird im Freitext erfasst. Eine statistische Auswertung nach Klassifikation der Fragen 1 bis 13 erfolgt nicht.
- b) Einsatzkräfte der Leitstelle für zukünftige Dispositionen oder anderen Einsatzkräften eine möglicherweise fortbestehende Verkehrsstörung mitteilen wollen. Dies wird als Freitext erfasst, eine statistische Auswertung nach Klassifikation der Fragen 1 bis 13 erfolgt nicht.
- c) Darüber hinaus können Störungen auf der Anfahrt oder an der Einsatzstelle in der digitalen Einsatzberichterstattung erfasst werden, wenn deren Dokumentation für eine Einsatznachbereitung von Relevanz sein könnte. Eine statistische Auswertung nach Klassifikation der Fragen 1 bis 13 erfolgt nicht.

Sofern mögliche Störungen im Vorfeld zu erwarten sind, kann im Einsatzleitsystem ein Hinweis eingepflegt werden, mit denen ein Bezug zur Störquelle hergestellt werden. Ziel ist hier jedoch nicht die statistische Auswertung nach den Kriterien 1 bis 13 der Fragestellung, sondern die Operationalisierung für die einsatzsteuernden Maßnahmen der Leitstelle.

14. Sind in den Fragen 1 bis 13 auch die Zahlen der im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen erfasst? Wenn nein, inwiefern erfolgt die Erfassung der Behinderung von Einsatzfahrten durch die Hilfsorganisationen und wie viele Fälle wurden in 2023 und 2024 erfasst?

Zu 14.:

Das Meldungssystem über Störungen auf der Anfahrt oder an der Einsatzstelle gegenüber der Leitstelle der Berliner Feuerwehr und im Einsatzberichtswesen gilt für alle in der Notfallrettung tätigen Einsatzmittel, unabhängig aus welcher Organisation diese stammen. Ob in den Hilfsorganisationen darüber hinaus Störungen erfasst und weiterverarbeitet werden, ist dem Senat nicht bekannt.

15. Erfasst die Berliner Polizei die Behinderung von Einsatzfahrten aus den in 1 bis 13 genannten Gründen?
Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wie viele Einsatzfahrten wurden in den Jahren 2023 und 2024
entsprechend behindert?

Zu 15.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Bei Einsatzfahrten der Polizei Berlin hat grundsätzlich das Erreichen des Einsatzortes Vorrang. Die Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt dabei im Rahmen der vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten. Entsprechendes Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden wird in Ordnungswidrigkeitenverfahren abgebildet.

Im Hinblick auf die erfragten Verstöße gemäß § 11 Absatz (Abs.) 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) wurde folgender Tatbestand aus dem „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten“ ausgewertet:

„Sie bildeten auf einer Autobahn oder Außerortsstraße keine vorschriftsmäßige Gasse zur Durchfahrt von Polizei- oder Hilfsfahrzeugen, obwohl der Verkehr stockte und behinderten diese.“

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2023	2024 (bis 30.04.)	gesamt
Anzahl der Verstöße	19	8	27

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 30. April 2024

Im Hinblick auf die erfragten Verstöße gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 StVO wurde folgender Tatbestand aus dem „Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten“ ausgewertet:

„Sie unterließen es, einem Einsatzfahrzeug mit eingeschaltetem blauen Blinklicht und Einsatzhorn sofort freie Bahn zu schaffen.“

Die erfragten Daten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2023	2024 (bis 30.04.)	gesamt
Anzahl der Verstöße	136	39	175

Quelle: DWH BOWI21, Stand: 30. April 2024

16. Gibt es in Polizei und/oder Feuerwehr dienstliche Anweisungen zum Erfassen der Behinderung von Einsätzen? Wenn ja, wie lauten diese?

Zu 16.:

Weder in der Polizei Berlin noch in der Berliner Feuerwehr gibt es Anweisungen im Sinne der Fragestellung. Bei der Berliner Feuerwehr können Behinderungen durch Einsatzkräfte im digitalen Berichtswesen bzw. in der jeweiligen Berichtsoftware erfasst werden.

17. Gelten die in 16 genannten Anweisungen auch für die im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 16. und 17.:

Siehe Antwort zu Frage 16. Eine Geltung bei den im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen ist aufgrund der Antwort zu Frage 16 nicht möglich.

18. In wie vielen Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr und im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen sind derzeit Dashcams installiert?

Zu 18.:

Stand 11. Juni 2024: insgesamt 130 Fahrzeuge.

19. Für wie viele Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen wurden seit Januar 2023 Dashcams neu installiert (bitte aufschlüsseln)?

20. Für wie viele Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und im Rettungsdienst tätigen Hilfsorganisationen gibt es Planungen, Dashcams zu installieren? Welche Mittel sind dafür in 2024 und 2025 veranschlagt und aus welchem Haushaltstitel sollen diese finanziert werden?

Zu 19. bis 20.:

Von den im Bestand der Polizei Berlin befindlichen 433 Fahrzeugen, die über Videoeigensicherungsanlagen verfügen, können nach der im Dezember 2023 erfolgten Einführung des § 24c ASOG Bln 179 Fahrzeuge im Sinne der Fragestellung umgerüstet werden. Dies ist mit Stand vom 11. Juni 2024 bereits bei 130 Fahrzeugen erfolgt. Bei 131 Fahrzeugen kann eine Umrüstung im Sinne der Fragestellung erst nach Bereitstellung einer Software durch den Hersteller durchgeführt werden. Bei 123 Fahrzeugen können die Kamerasysteme altersbedingt nicht mehr entsprechend ertüchtigt werden. (Quelle: interne Datenerhebung Dir ZS IKT A 5, Stand: 11. Juni 2024)

Für die Jahre 2024 und 2025 besteht die Planung, Fahrzeuge der Berliner Polizei sukzessive im Rahmen der Neu- und Ersatzbeschaffung mit Videoeigensicherungsanlagen (Dashcams) auszustatten. Hierfür stehen im Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA) VII für sowohl Body- als auch Dashcams insgesamt 2.000.000 € zur Verfügung. Die Finanzierung dieser Kameras kann nicht einzeln aufgeschlüsselt werden, da diese Systeme bei Ausschreibung der Fahrzeuge Teil der Leistungsbeschreibung Technik sind und der Anbieter ein finanzielles Gesamtangebot abgibt.

Bei der Berliner Feuerwehr bestehen zunächst keine Planungen, weil eine Finanzierung derzeit nicht gesichert wäre. Zu den Planungen bei den Hilfsorganisationen liegen dem Senat derzeit keine aktuellen Informationen vor.

21. Wie oft wurden in den Jahren seit 2022 die Aufnahmen von Dashcams zur Ahndung von Behinderungen von Polizei, Feuerwehr und Hilfsorganisationen genutzt (bitte aufschlüsseln nach Jahren und aufgrund welcher Verstöße)? Falls dies statistisch nicht erfasst wird, warum nicht?

Zu 21.:

Die Aufzeichnung mit der Videoeigensicherungsanlage im Sinne des § 24c ASOG Bln in einer Vielzahl von Einsatzwagen der Polizei Berlin ist der Zweckbestimmung folgend auf die Gefahrenabwehr gerichtet. Dennoch ist mit dieser Technik auch die Beweisführung im Rahmen der StPO für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten möglich.

Eine statistische Auswertung, wie häufig die Videoeigensicherungsanlage für die Zwecke der Verfolgung von Behinderungen von Polizei und Feuerwehr genutzt wurde, ist im automatisierten Verfahren nicht möglich.

Berlin, den 19. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport